

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 7 (1913)
Heft: 7

Nachwort: Redaktionelle Bemerkung
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Paroles franches. Par **Fernand Barth.** Lausanne, Imprimerie coopérative. La Concorde. 1910.

Kurze, feine Betrachtungen über religiöse Gegenstände von einem selbständigen und ernstesten Christen. L. R.

Ist die katholische Kirche unfehlbar?

Von **Otto Feuerstein**, ehemaligem katholischen Geistlichen. Druck und Verlag von **Karl Rohm**, Lorch (Württemberg).

Wer die Aufsehen erregende Schrift des Verfassers über „Sozialdemokratie und Weltgericht“ gelesen hat, wird mit Interesse auch zu dieser seiner neuesten Aeußerung greifen, umso mehr als über den Sinn der von der römischen Kirche für den Papst in Anspruch genommenen Unfehlbarkeit bei uns Protestanten viele Irrtümer bestehen. In der an die Reformatoren erinnernde Schärfe der Opposition gegen die römische Kirche ist der Verfasser sich gleich geblieben, auch in seinen unchristlichen Anschauungen. L. R.

Jathos Theologie und die religiöse Krisis der Gegenwart. Von **Vic. Otto Zurchellen**, Pfarrer in Frankfurt a. M. Tübingen, J. C. B. Mohr. 1911.

Gehört zum Gediegensten, was wir über den Fall Jatho gelesen haben. L. R.

Nähe und Allgegenwart Gottes (nebst einem Anhang über die ältesten trinitarischen Formeln) von **Reinhold Seeberg**. VII. Serie, 1. Heft der „Biblischen Zeit- und Streitfragen“. Verlag von **Edwin Ruge**. Groß-Vichterfelde-Berlin.

Für Theologen und theologisch-interessierte Laien von einem Führer der positiven Theologie. L. R.

E. Förster, Entwurf eines Gesetzes betreffend die Religionsfreiheit im preussischen Staate (Tübingen, Mohr).

Der Verfasser hat den eigentümlichen Weg gewählt, seine Gedanken über die Religionsfreiheit (nicht bloß religiöse Lehrfreiheit) in die Form eines Gesetzesentwurfs zu bringen. Obschon ganz auf Preußen berechnet, verdienen seine Gedanken doch allgemeineres Interesse. In einem Artikel in der „Christl. Welt“, von dem ich nicht begreife, warum er dieser Schrift nicht einverleibt wurde, hatte er gezeigt, wie schlimm es in Preußen um wirkliche Religionsfreiheit bestellt ist und will durch seinen Entwurf diejenigen widerlegen, die seine Forderung der Religionsfreiheit für eine Utopie erklären. Als Trennung von Staat und Kirche will er sein Programm nicht bezeichnen sondern als „Entstaatlichung der Kirche und Entkirchlichung des Staates.“ Der Kulturstaat soll den Kirchen Rechtsschutz und Fürsorge für ihre Existenzmöglichkeit angedeihen lassen, er soll aber kein Geld für kirchliche Zwecke ausgeben und in Fragen der Lehre oder des Gottesdienstes sich nicht mischen. Ein offizieller Verband sämtlicher Kirchengemeinden innerhalb Preußens hat bloß Verwaltungs-kompetenzen. In Lehrfragen und Gottesdienstordnung gilt für katholische Gemeinden das katholische Kirchenrecht, die evangelischen Einzelgemeinden sind in diesen Fragen souverän, können aber jederzeit mit andern zwecks gemeinsamer Regelung zu freiwilligen und kündbaren Vereinigungen zusammentreten. Die Frage der Freiheit in der Kirche scheint mir sehr glücklich gelöst. L.

Redaktionelle Bemerkung.

Es ist uns aus Raummangel wieder nicht möglich gewesen, das Heft so zusammenzustellen, wie wir's geplant hätten. Sobald als möglich soll die Besizfrage und im besonderen die Landfrage daran kommen.

Im Aufsatz über **Kierkegaard** sind einige ärgerliche Druckfehler stehen geblieben. Der freundliche Leser wird sie ohne weiteres berichtigt haben.

Redaktion: **Liz. J. Matthieu**, Gymnasiallehrer in Zürich; **L. Ragaz**, Professor in Zürich; **L. Stückelberger**, Pfarrer in Winterthur. — Manuskripte und auf die Redaktion bezügliche Korrespondenzen sind an Herrn **Ragaz** zu senden. — Druck und Expedition von **R. G. Zbinden** in Basel.